

Dr. Siegfried Broß
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Honorarprofessor an der Universität Freiburg i.Br.

**Vortrag beim Verfassungsgericht der
Tschechischen Republik in Brno am 3. Dezember 2004**

Das deutsche Bundesverfassungsgericht und das
Vorabentscheidungsverfahren

I. Einführende Bemerkungen

1. Vorlageverfahren von Gerichten zu einem anderen Gericht sind nur dort zulässig, wo solche Vorlageverfahren normativ geregelt sind. Sind Vorlageverfahren nicht vorgesehen, muss jedes Gericht im Rahmen der ihm zugewiesenen Rechtsprechungszuständigkeit selbst entscheiden. Kein Gericht darf sich dieser Verpflichtung entziehen, wenn es sich nicht der Rechtsverweigerung schuldig machen wollte. Aus diesem Grunde dürfen Gerichte auch nicht "kooperieren". Kein Gericht ist befugt, Inhalt und Umfang seiner Zuständigkeit eigenständig zu umschreiben und einen Teil hiervon ausdrücklich oder konkludent an ein anderes Gericht abzutreten. "Kooperationsverhältnisse" zwischen

Gerichten, um solche handelt es sich auch bei Vorlageverfahren, müssen vom Verfassungs- oder Gesetzgeber wie auch von vertragschließenden Parteien normativ vorgegeben werden.

So kennen wir etwa in der Bundesrepublik Deutschland auf der verfassungsrechtlichen Ebene das Kooperationsverhältnis zwischen dem Bundesverfassungsgericht und den nationalen Fachgerichten. Für letztere besteht die Pflicht zur Vorlage eines nach Inkrafttreten des Grundgesetzes geschaffenen unterverfassungsrechtlichen Gesetzes zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht, wenn sie dieses für verfassungswidrig halten und es für die Entscheidung maßgeblich auf die Verfassungsgemäßheit dieses Gesetzes ankommt (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG). Desgleichen gibt es das Normverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG. Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen gemäß Art. 25 GG erzeugt, so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Der Sinn dieser beiden genannten Regelungen - ich lege auf Vollständigkeit für unseren Zusammenhang hier keinen Wert - ist im ersteren Fall der Schutz der Autorität des demokratischen rechtsstaatlichen Gesetzgebers unter der Geltung des Grundgesetzes, weniger der der Rechtssicherheit. Der Gesichtspunkt

der Rechtssicherheit steht hingegen für die Regelung des Art. 100 Abs. 2 GG im Vordergrund und hat dort eine besondere Bedeutung, weil es um die Sicherheit und Verlässlichkeit des Völkerrechtsverkehrs zwischen Staaten geht.

Ob und in welchem Umfang der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit eine maßgebliche Rolle spielt, lässt sich daran belegen, dass für so genanntes vorkonstitutionelles Recht, also vor Inkrafttreten des Grundgesetzes geschaffenes einfaches Gesetzesrecht das Prüfungs- und Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nicht eröffnet ist. Jedes für eine Entscheidung zuständige Gericht kann insoweit über die Verfassungsmäßigkeit selbst befinden. Auf unterverfassungsrechtlicher Ebene haben wir in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit noch verschiedene Vorlageverfahren, so etwa an die Oberlandesgerichte oder aber auch an den Bundesgerichtshof (§ 28 Abs. 2 FGG; § 121 Abs. 2 GVG; § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG; § 61 Abs. 1 IRG).

2. Betrachten wir unter diesem genannten Blickwinkel das Vorlageverfahren auf supranationaler Ebene, fallen Besonderheiten ins Auge. Sie machen Unterschiede zu der etwa in der Bundesrepublik Deutsch-

land bestehenden Verfassungsrechtsslage deutlich. Diese Unterschiede hängen neben anderem vor allem vom Intensitätsgrad einer supranationalen Staatenverbindung und der Ausbildung der supranationalen "Staatsgewalt" im Verhältnis zu den Vertragsstaaten ab. Aus deutscher Sicht kann man diese Unterschiede anhand eines Vergleichs von Europäischer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Gemeinschaftsverträgen einschließlich des Entwurfs einer europäischen Verfassung verdeutlichen.

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist eine nach den Grundsätzen des Völkervertragsrechts geschaffene Staatenverbindung, die sich zur kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zusammen geschlossen und hierzu auch ein Gericht geschaffen hat. Nach Art. 46 Abs. 1 der Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Ein Vorlageverfahren ist nicht vorgesehen. Das ist auch folgerichtig; denn die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gilt zwar auf nationaler Ebene - in der Bundesrepublik Deutschland wie ein einfaches Gesetz, in anderen Ländern mit Verfassungsrang -, es verstärkt aber lediglich die Individualposition auf nationaler Ebene, ohne an die

Stelle des nationalen Rechts zu treten. Zum andern geht es immer nur um den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in einem konkreten Einzelfall, nicht hingegen um die Bindung eines nationalen Gesetzgebers. Das wäre in Deutschland wegen des unterverfassungsrechtlichen Ranges auf Grund der bestehenden Normenhierarchie nicht möglich, mittelbare Bindungen ergeben sich lediglich aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Verfassung und der von ihr abgeleiteten Rechtsordnung (vgl. hierzu zuletzt 2 BvR 1481/04 - Görgülü). Da es sich des Weiteren jeweils um die Beurteilung von Handlungen staatlicher Organe handelt, spielt der Gedanke der Rechtssicherheit, den abstrakt-generelle Regelungen auf nationaler Ebene ausgestalten sollen ebenso wenig eine Rolle, wie der Schutz der Autorität eines Normgebers.

Anders hingegen bei einer supranationalen Staatenverbindung wie der nach den Gemeinschaftsverträgen. Dort geht es um eine immer enger sich zusammenschließende Verbindung von Staaten, die sich zudem auf Grund von Übertragungsakten eine dynamische Rechtsordnung schafft, die ihrerseits in den übertragenen Bereichen jeweils die entsprechenden nationalen (Teil)Rechtsordnungen ersetzt. Hier bedarf es des Schutzes der Autorität des supranationalen Normgebers

wie auch des Schutzes der supranationalen Rechtsordnung unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, weil das Gemeinschaftsrecht in allen Vertragsstaaten im gleichen Sinne verstanden werden muss. Anders würde sich die Gemeinschaftsrechtsordnung selbst in Frage stellen. Vor diesem Hintergrund kann es an und für sich keinerlei Rivalität zwischen dem Gerichtshof auf Gemeinschaftsebene und einem nationalen Verfassungsgericht, auch nicht dem der Bundesrepublik Deutschland, geben. Die von diesen beiden Gerichten zu betreuenden Rechtsordnungen haben unmittelbar nichts gemeinsam. Der Europäische Gerichtshof legt autonom die europäischen Rechtsquellen, beginnend mit dem Vertrag und dem darauf fußenden Gemeinschaftsrecht, aus. Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und schon nicht mehr das unterverfassungsrechtliche Gesetz. Da aber das Gemeinschaftsrecht trotzdem eine in sich geschlossene Rechtsordnung ist, die im übertragenen Umfang als Teilrechtsordnung die entsprechende Teilrechtsordnung auf nationaler Ebene ersetzt, kann es insoweit weder zu Rivalitäten noch zu Überschneidungen bei der Rechtsprechungstätigkeit kommen. Es vermindert sich lediglich fortwährend mit jedem Übertragungsakt der Zuständigkeitsbereich des nationalen Verfassungsgerichts.

3. Von den Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs (zunächst Art. 177, dann Art. 234 und jetzt Art. III - 274 des Verfassungsentwurfs) bedarf allerdings näherer Betrachtung die Zuständigkeit des Gerichtshofs, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Gemeinschaftsverfassung zu befinden. Insoweit kann es sehr wohl zu Rivalitäten und Konflikten kommen, wenn streitig wird, ob eine Zuständigkeit überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang auf die Gemeinschaft übertragen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit die Rechtsfigur des "ausbrechenden Rechtsakts" geschaffen, um sich die Letztentscheidung über eine solche Streitfrage zu sichern. Auch wenn hier immer wieder das Maastricht-Urteil in BVerfGE 89, 155 als Beleg angeführt wird, ist diese Rechtsfigur schon bedeutend älter. Sie begegnet uns - soweit ersichtlich erstmals - in der Solange I-Entscheidung vom 29. Mai 1974 (2 BvL 52/71, BVerfGE 37, 271 <279 f.>). Sie wird aufgegriffen und fortgeführt über das europäische Gemeinschaftsrecht hinaus in BVerfGE 58, 1 <30 f.> - EUROCONTROL und noch einmal deutlich betont in der Solange II-Entscheidung aus dem Jahre 1986 (BVerfGE 73, 339 <375 f.> und mit dem Abschluss in BVerfGE 75, 223 <242>).

Man kann nicht darüber hinwegsehen, dass die Rechtsfigur des ausbrechenden Rechtsakts völkervertragsrechtlich zwangsläufig auf Bedenken stoßen muss, weil damit zum einen die Autorität der anderen vertragschließenden Parteien ebenso betroffen ist wie die Rechtssicherheit. Andererseits kann aus der Vertragskonstruktion im Übrigen, dass eben die vertragschließenden Parteien weiter die "Herren der Verträge" sein sollen und ein einheitlicher europäischer Bundesstaat mit einer alle Vertragsstaaten überwölbenden Staatsgewalt und damit verbunden einer Eröffnung einer Kompetenz-Kompetenz noch nicht gewollt ist, der Europäische Gerichtshof zwangsläufig nicht das Verfassungsgericht der Gemeinschaft im herkömmlichen Sinn sein. Ihm kommt lediglich die Stellung eines Revisionsgerichts über das Primärrecht in den Verträgen und das sekundäre Gemeinschaftsrecht zu. Fragen aber, die etwa die Übertragung und den Umfang einer Zuständigkeit der Gemeinschaft wie etwa auch Kündigung und Beendigung eines Teils des Vertrages oder die Abwicklung betreffen, bedürfen mangels einer allumfassenden einheitlichen Gemeinschaftsstaatsgewalt eines Kompetenz-Konfliktgerichts. Ein solches würde auch die Reservezuständigkeit eines jeden nationalen Verfassungsgerichts obsolet werden lassen.

Diese einleitenden Überlegungen stehen in Bezug auf unser Thema nicht gleichsam luftleer im Raum, sondern sie haben durchaus Einfluss darauf, wie das Vorlageverfahren auf nationaler Ebene gehandhabt wird.

II. Einzelheiten

1. Das Bundesverfassungsgericht geht mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht, der Vorlageverpflichtung und dem Europäischen Gerichtshof viel pfleglicher um, als es häufig behauptet wird. An diesem pfleglichen Umgang hat selbstverständlich auch der Europäische Gerichtshof zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Straßburg teil, auch in dem der Entscheidung vom Oktober 2004 (Görgülü) zu Grunde liegenden Verfahren.

Die Vorlageproblematik kann sich von der nationalen deutschen Ebene aus in mancherlei Hinsicht stellen. So kann etwa ein Gericht versucht sein, der Vorlageverpflichtung zum Europäischen Gerichtshof dadurch auszuweichen, dass es eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG an das Bundesverfassungsgericht fertigt. Dem ist das Bundesverfassungsgericht in erfreulicher Deutlichkeit entgegen getreten. Es hat schon im Jahre 1992 Vorlagen von Gerichten für unzulässig

erklärt, wenn in Bezug auf das vorgelegte Gesetz fest steht, dass es auf Grund entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts nicht angewandt werden darf. Es fehlt dann die Entscheidungserheblichkeit (BVerfGE 85, 191). Auch in dem Beschluss zur Bananenmarktordnung hat das Bundesverfassungsgericht erneut die Position des Gemeinschaftsrechts und im Besonderen des Europäischen Gerichtshofs gestärkt (BVerfGE 102, 147). Die - im Übrigen einstimmig ergangene (a.a.O. S. 166) - Entscheidung hält fest, dass Verfassungsbeschwerden und Vorlagen von Gerichten, die eine Verletzung von Grundrechten des Grundgesetzes durch sekundäres Gemeinschaftsrecht geltend machen, von vornherein unzulässig sind, wenn ihre Begründung nicht darlegt, dass die europäische Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nach Ergehen der Solange II-Entscheidung (BVerfGE 73, 339 <378 bis 381>) unter den erforderlichen Grundrechtsstandard abgesunken ist. Nur nebenbei sei bemerkt, dass seither keine Vorlagen oder Verfassungsbeschwerden mehr mit diesem Streitstoff beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sind.

2. Im Zusammenhang mit unserem Thema kann man sich auch die Frage stellen, ob nationale Verfassungsgerichte verpflichtet sein kön-

nen, den Europäischen Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung anzurufen, damit sie einen Rechtsstreit auf nationaler Ebene abschließen können. Bei dieser delikaten Frage ziehe ich mich zunächst einmal auf eine Minimalposition zurück: Es kommt auf die jeweilige nationale Verfassungsrechtslage an, das heißt, wie die Zuständigkeit und der Prüfungsmaßstab des nationalen Verfassungsgerichts ausgestaltet sind. Ich habe eingangs etwa auf das Normverifikationsverfahren gemäß Art. 100 Abs. 2 GG hingewiesen. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass bei entsprechender völkerrechtlicher Vertragsgestaltung das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines solchen Verfahrens verpflichtet sein könnte, die Vorabentscheidung eines supranationalen Vertragsgerichts einzuholen, so es besteht und ein Vorlageverfahren eröffnet ist, das mit dem Normverifikationsverfahren nach deutschem Verfassungsrecht korrespondiert. Das wäre wiederum ein gelungenes Beispiel für ein Kooperationsverhältnis zwischen Gerichten.

a) Unabhängig davon, ob man die Regelung des Art. 234 des Vertrags von Amsterdam zu Grunde legt, der in unserem Zusammenhang über die Auslegung "dieses Vertrags" spricht, oder ab die Fassung gemäß Art. III - 274 des Verfassungsentwurfs, die von Auslegung "der Verfassung" handelt, ist die Verfassungsrechtsfrage immer dieselbe.

Formal betrachtet kann jedenfalls das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland nie zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof verpflichtet sein. Das ergibt sich daraus, dass sowohl Art. 234 des Amsterdamer Vertrages als auch Art. III - 274 des Verfassungsentwurfs in den im Gehalt damit übereinstimmenden Absätzen 1, 2 und 3 voraussetzt, dass es sich um Fachgerichte handelt, die Gemeinschaftsrecht anwenden. Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland hat jedenfalls nicht Gemeinschaftsrecht anzuwenden oder über dessen Umfang und Gültigkeit zu befinden. Zudem vermittelt der Regelungszusammenhang der Absätze 2 und 3 (Absatz 4 des Verfassungsentwurfs kann hier außer Betracht bleiben, weil er mit Rücksicht auf die Einführung des europäischen Haftbefehls eine Freiheitsentziehung betrifft), die Voraussetzung, dass es sich um einen Rechtszug innerstaatlicher Gerichte handelt. Schon von daher besteht kein Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland zwischen diesen Vertragsfassungen und dem Bundesverfassungsgericht; denn das Bundesverfassungsgericht ist kein Gericht in einem innerstaatlichen Rechtszug, sondern steht außerhalb für die Prüfung von Verfassungsverstößen.

Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf und es nimmt einem Mitgliedstaat noch nicht das Prädikat demokrati-

scher Rechtsstaat, wenn er kein Verfassungsgericht mit vergleichbarer Konstruktion und auch keine Verfassungsbeschwerde entsprechend der Regelung der deutschen Verfassung vorsieht. Zudem ist das Bundesverfassungsgericht ausweislich von § 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ein allen übrigen Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes. Seine Verfassungsorganqualität wird zudem durch seine Zuständigkeiten in Art. 93 Abs. 1 GG unterstrichen, vor allem durch seine Zuständigkeiten über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen, zwischen dem Bund und den Ländern wie auch für abstrakte Normenkontrollen, also Gesetzen, die die Gesetzgebungsorgane der Bundesrepublik Deutschland (Bundestag und Bundesrat) verabschiedet haben.

Wir sehen also, dass das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland sowohl auf Grund seiner Stellung als Verfassungsorgan wie auch von seiner Stellung als Gericht außerhalb eines regulären Instanzenzuges und schließlich und zuvörderst vom Prüfungsmaßstab her - ausschließlich die Verfassung - nur höchst ausnahmsweise zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof verpflichtet sein kann. Eine solche seltene Ausnahme könnte dann greifen, wenn eine verfassungskonforme Auslegung einfachen nationalen

Rechts mit Gemeinschaftsrecht kollidiert. Allerdings macht dies deutlich, dass schon allein mit Rücksicht auf die in allen Vertragsstaaten - nunmehr immerhin 25 - keineswegs übereinstimmende und identische Stellung der Verfassungsgerichte im Staatsorganisationsrecht die diesbezügliche Regelung auf Gemeinschaftsebene unzureichend ist.

Allerdings gebietet es die richterliche Gediegenheit und Fairneß, dass ich Ihnen eine außergewöhnliche Konstellation vorstelle, bei der sich jedenfalls dem Grunde nach nicht ganz fernliegend die Frage stellen kann, ob das Bundesverfassungsgericht auf Grund der bestehenden, gleichwohl von mir nachhaltig kritisierten Vertragslage, verpflichtet sein könnte, den Europäischen Gerichtshof zu einer Vorabentscheidung anzurufen. Das Bundesverfassungsgericht hatte vor noch nicht allzu langer Zeit über Verbotsanträge gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) zu befinden (2 BvB 1, 2, 3/01 - abgeschlossen durch BVerfGE 107, 339). Innerhalb dieses Verfahrens wurde von der Antragsgegnerin, hier der von dem Verbot betroffenen NPD ein Aussetzungs- und Vorlageantrag zum Europäischen Gerichtshof gestellt. Aus Zeitgründen kann ich Ihnen die Einzelheiten hier nicht vortragen. Es muss genügen, dass das beantragte Parteiverbot wegen der Beteiligung der Partei an den Wahlen zum Europäi-

schen Parlament und der von ihr bekundeten Absicht, auch künftig an Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen, gemeinschaftsrechtliche Dimension habe. Der für das Verbotsverfahren zuständige Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat das Begehren für unbegründet erachtet und diesen Antrag abgelehnt. Er hat vor allem darauf hingewiesen, dass Fragen der Auslegung von vertraglichem Gemeinschaftsrecht keiner Klärung bedürften; eine Zuständigkeit zur Regelung des Rechts der politischen Parteien habe die Gemeinschaft nach geltendem Vertragsrecht nicht. Dieses beschränke sich auf die Regelung des Art. 191 EGV. Sie sehen also, trotz aller meiner Vorbehalte und meiner diskreten Zurückhaltung gegenüber Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs können sich bei Unachtsamkeit in Bezug auf die Vertragsgestaltung auch Konstellationen in der Bundesrepublik Deutschland ergeben, die seriöserweise zu einer Vorlageverpflichtung führen können und denen man dann als Gericht nicht ausweichen darf.

b) Die Konstellationen, die das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit mit der Rechtsfigur "ausbrechender Rechtsakt" bezeichnet hat, können jedenfalls unter der Regelung des Art. III - 274 des Verfassungsentwurfs keinen Bestand mehr haben. In der Vergan-

genheit mag es noch hinzunehmen gewesen sein, dass man national eine solche Reservezuständigkeit außerhalb eines völkerrechtlichen Vertrags heimlich aufrechterhält. Da das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 89, 155 seit geraumer Zeit (1993) bekannt ist, hätte diese Bestimmung anders gefasst werden müssen, wenn man nicht dem Europäischen Gerichtshof eine allumfassende Zuständigkeit einschließlich der ausschließlichen Definitionsmacht bezüglich der Übertragungsakte von Zuständigkeiten auf die Gemeinschaft zuerkennen wollte. Der Dissens und die Unvollkommenheit der Vertragsgestaltung waren seit Anbeginn bekannt und spätestens durch die Solange I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 37, 271 innerhalb der gesamten Gemeinschaft manifest. Wenn dann durch die Vertragspartner und auch durch die primär aufgerufene Bundesrepublik Deutschland nicht auf eine entsprechende Regelung geachtet wurde, muss man fairer Weise und entsprechend den anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen dem Europäischen Gerichtshof eine umfassende Zuständigkeit und Definitionsmacht zugestehen, was und in welchem Umfang an Zuständigkeiten auf die Gemeinschaftsebene übertragen worden ist.

Das werde ich anschließend anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beginnend mit Solane I skizzieren. Hier

möchte ich aber schon festhalten, dass das Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung der Verfassung gemäß Art. III - 274 mangels eines Kompetenz-Konfliktgerichts selbstverständlich auch die Frage umfassen muss, ob und in welchem Umfang eine Zuständigkeit auf die Gemeinschaftsebene übertragen worden ist. Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof das Monopol zum Schutz der Verfassung und des Gemeinschaftsrechts und es ist nicht angängig aus Gründen der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit, zumal bei 25 Vertragsstaaten, dass jeder einzelne Vertragsstaat über deren Umfang befindet.

3. a) Für die Beurteilung des Verhältnisses des Bundesverfassungsgerichts zum Vorabentscheidungsverfahren ist es unabdingbar, das weitere Umfeld der jetzt auf Grund Art. 234 EGV oder Art. III - 274 EEV bestehenden Rechtslage einzuschätzen. Für die Bundesrepublik Deutschland steht das immer wieder und in diesem Zusammenhang bemühte Maastricht-Urteil nicht isoliert. Es steht vielmehr in einer Rechtsprechungslinie, die das Bundesverfassungsgericht mit einem Beschluss vom 18. Oktober 1967 (1 BvR 284/63 und 216/67, BVerfGE 22, 293 <295 ff.>) eröffnet hat. Um die Handhabung des Vorabentscheidungsverfahrens des Europäischen Gerichtshofs und die Praxis der Fachgerichte in der Bundesrepublik Deutschland sowie das Bun-

desverfassungsgericht besser verstehen zu können, ist es unabdingbar, diese Rechtsprechungslinie zumindest gerafft vorzustellen. Zum Kooperationsverhältnis und zum ausbrechenden Rechtsakt habe ich schon alles Erforderliche aufgeführt. Zusammenfassend hierzu möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass die Rechtsfigur eines Komplementärverhältnisses zwischen nationalem Verfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die angemessene dogmatische aber auch völkerrechtsvertragsgemäße Lösung ist. Vor allem kommt hierin der Letztentscheidungsanspruch des Bundesverfassungsgerichts - vermutlich jedes Verfassungsgerichts der Mitgliedstaaten - sinnfällig zum Ausdruck. Vor allem bedeutet diese Rechtsfigur keine Minderung der dem Europäischen Gerichtshof nach der Vertragslage legitim zustehenden Funktion. Es wird lediglich die Lücke geschlossen, die zwangsläufig mangels eines Kompetenz-Konfliktgerichts bleibt.

Hintergrund für die ursprüngliche Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts war auch eine mangelnde Akzeptanz des Gemeinschaftsrechts des Bundesverfassungsgerichts, des Weiteren das schon mehrfach angesprochene ungeklärte Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Verfassungsge-

richten. Insoweit besteht auch eine Wechselwirkung zu der innerstaatlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über eine mögliche Verletzung der Vorlageverpflichtung. Hierzu später. Als Ausgangsentscheidung kann insoweit ein Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Oktober 1967 (BVerfGE 22, 293) dienen. Es ging darum, dass eine Verordnung nach EG-Recht mit der Verfassungsbeschwerde angefochten wurde.

Das Bundesverfassungsgericht erkannte dahin, dass Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (es handelte sich um das Jahr 1967) nicht mit der Verfassungsbeschwerde unmittelbar angegriffen werden können. Das Bundesverfassungsgericht führt vor allem aus, die Verordnungen des Rates und der Kommission seien Akte einer besonderen, durch den Vertrag geschaffenen, von der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten deutlich geschiedenen "supranationalen" öffentlichen Gewalt. Die Organe der EWG übten Hoheitsrechte aus, deren sich die Mitgliedstaaten zugunsten der von ihnen gegründeten Gemeinschaften entäußert hätten. Die Gemeinschaft sei selbst kein Staat, auch kein Bundesstaat. Sie sei eine im Prozess fortschreitender Integration stehende Gemeinschaft eigener Art, eine "zwischenstaatliche Einrichtung" im Sinne des Art. 24

Abs. 1 GG, auf die die Bundesrepublik Deutschland - wie die übrigen Mitgliedstaaten - bestimmte Hoheitsrechte übertragen habe. Damit sei eine neue öffentliche Gewalt entstanden, die gegenüber der Staatsgewalt der einzelnen Mitgliedstaaten selbständig und unabhängig sei. Ihre Akte bräuchten daher von den Mitgliedstaaten weder bestätigt zu werden noch könnten sie von ihnen aufgehoben werden. Der EWG-Vertrag stelle gewissermaßen die Verfassung dieser Gemeinschaft dar. Die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen ihrer vertragsgemäßen Kompetenzen erlassenen Rechtsvorschriften, das "sekundäre Gemeinschaftsrecht", bilde eine eigene Rechtsordnung, deren Normen weder Völkerrecht noch nationales Recht der Mitgliedstaaten seien. Das Gemeinschaftsrecht und das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten seien "zwei selbständige, voneinander verschiedene Rechtsordnungen". Das vom EWG-Vertrag geschaffene Recht fließe aus einer "autonomen Rechtsquelle".

Innerhalb dieser Rechtsordnung bestehe ein eigenes Rechtssystem. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften "sichere die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung" des EWG-Vertrages. Er überwache vor allem die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission. Aus der Rechtsnatur der Gemeinschaft folge, dass die von ihren Organen im Rahmen ihrer Zu-

ständigkeits erlassenen hoheitlichen Akte, zu denen die Verordnungen nach Art. 189 Abs. 2 des Vertrages gehörten, nicht Akte der deutschen öffentlichen Gewalt im Sinne des § 90 BVerfGG seien. Eine unmittelbar gegen solche Akte gerichtete Verfassungsbeschwerde sei daher nicht zulässig.

Es handelt sich hierbei um die erste einschlägige Entscheidung zu dem Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht und zum Verhältnis von Bundesverfassungsgericht zu Gerichtshof der Europäischen Union. Die Kompetenzbereiche sind genau beschrieben, allerdings sind die daraus gezogenen Folgerungen schief; denn nur das Primärrecht auf Gemeinschaftsebene und das nationale Recht sind zwei selbständige voneinander verschiedene Rechtsordnungen. Von dem Zeitpunkt an, zu dem von der Gemeinschaftsebene her Sekundärrecht gesetzt wird - und nur dieses ist maßgeblich dann im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern eines Mitgliedstaates -, stimmt das vom Bundesverfassungsgericht entworfene Bild nicht mehr. Das Sekundärgemeinschaftsrecht verdrängt nicht das entsprechende nationale Recht, sondern es tritt originär an dessen Stelle, weil der jeweilige Vertragsstaat insoweit seine Souveränität auf die Gemeinschaftsebene übertragen hat. Wegen dieser Abgabe der Souveränität wirkt

deshalb das Sekundärgemeinschaftsrecht von vornherein wie nationales Recht. Das vom EWG-Vertrag seinerzeit und nunmehr auf Grund der jetzt bestehenden Verträge geschaffene europäische Recht fließt zwar zunächst aus einer autonomen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsquelle, es wirkt aber in jedem Vertragsstaat wie originäres nationales Recht, weil sich die Vertragsstaaten insoweit ihrer Souveränität begeben haben.

Eine andere Beurteilung könnte nur dann Platz greifen, wenn in den Verträgen Vorbehalte wegen Widerrufs der Übertragung oder der Kündigung bezüglich einzelner Vertragsgegenstände vereinbart worden wären. Das war in den früheren Vertragsfassungen nicht der Fall. Zur aktuellen Vertragslage nach dem Entwurf vgl. jetzt Art. 59 EEV (Freiwilliger Austritt aus der Union).

Die seinerzeitige Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts macht ungeachtet der rechtlichen Beurteilung deutlich, dass die Akzeptanzprobleme bezüglich Aufgabe der Souveränität und Übertragung einer unkontrollierbaren Zuständigkeit auf die Gemeinschaftsebene seit jeher eine nicht zu überwindende Hürde im europäischen Integrationsprozess waren, gleichwohl aber nicht entsprechend ihrer Bedeutung durch eindeutige vertragliche Regelungen gelöst wurden.

Vielmehr ist man auf Umgehungs- und Vermeidungsstrategien ausgewichen. Diese Ausgangslage hat aber im Einzelfall von nationaler Ebene her gesehen Rückwirkung auf die Handhabung der Vorlageverpflichtung nach dem ursprünglichen Art. 234 EV und dem nunmehrigen Art. III - 274 des Verfassungsentwurfs.

b) Dieses Dilemma, dass regelungsbedürftige Probleme umgangen und eben nicht einer Regelung zugeführt wurden, wird an der Solange-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutlich. So lautet der Leitsatz des Beschlusses vom 29. Mai 1974 (2 BvL 52/71, BVerfGE 37, 271 ff.):

" Solange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 des Vertrags geförderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vor-

schrift des Gemeinschaftsrechts in der vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert." (BVerfGE 37, 271 <284 f.>).

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung (Hinweis auf BVerfGE 22, 293; 31, <145>) bestätigt und zudem anerkennt, dass das Bundesverfassungsgericht nicht verbindlich entscheiden kann, ob und mit welchem Inhalt eine Regel des sekundären Gemeinschaftsrechts mit dem primären Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, vermeidet es den nächsten nahe liegenden Schritt, darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang es international für eine Entscheidung wegen einer möglichen Kollision von sekundärem Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht, im Besonderen mit nationalen Grundrechten, zuständig ist. Zum Zeitpunkt des weiteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts am 22. Oktober 1986 (2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339) enthielt das Gemeinschaftsrecht zwar keinen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten; gleichwohl befand das Bundesverfassungsgericht:

"Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleichzuachten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; entsprechende Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG sind somit unzulässig" (BVerfGE 73, 339 <340>).

Die Entscheidung löst den Gegensatz zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof bezüglich des Schutzes nationaler Grundrechte nur vordergründig. Die in BVerfGE 73, 339 gefundene Lösung gibt jedenfalls der Sache nach den Letztprüfungsan-

spruch des Bundesverfassungsgerichts gegenüber dem Europäischen Gerichtshof nicht auf. Auf entsprechend begründete Verfassungsbeschwerden und Vorlagebeschlüsse von Gerichten hin wäre das Bundesverfassungsgericht gehalten, den Grundrechtsschutz auf Gemeinschaftsebene durch den Europäischen Gerichtshof einer näheren Prüfung zu unterziehen. Sie vermögen unschwer festzustellen, dass diese Stellungnahme ausdrücklich oder jedenfalls mittelbar zwangsläufig Eingang findet in die Frage, unter welchen Voraussetzungen aus nationaler Sicht ein Gericht unterhalb des Bundesverfassungsgerichts zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof verpflichtet ist.

Im Übrigen möchte ich zur Abrundung des Bildes nur noch auf Folgendes hinweisen: Der Europäische Gerichtshof hat ohne einen vom Parlament beschlossenen Grundrechtskatalog Grundrechtsschutz auf Gemeinschaftsebene entwickelt. Er hat insoweit eine Kompetenz-Kompetenz für sich in Anspruch genommen und damit Folgerungen - bewusst oder unbewusst - aus Erkenntnissen nationaler Verfassungsgerichte wie etwa des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 37, 271 - Solange I - gezogen. Aus nationaler Sicht ist das unbefriedigend; solche grundlegenden Entscheidungen sind Aufgabe des jeweiligen Souveräns, nicht aber eines Gemeinschaftsorgans, auch wenn es sich hierbei um ein Gericht handelt.

Schließlich - und das ist mehr als eine Bestätigung und auch ein Abschluss der Solange-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - ist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juni 2000 - Bananenmarktordnung - hinzuweisen (2 BvL 1/97, BVerfGE 102, 147). Der maßgebliche Erkenntniswert dieser Entscheidung liegt darin, dass nicht nur Versuche, in das Maastricht-Urteil eine Abweichung von der Rechtsprechung in BVerfGE 73, 339, 376 f., 386 hineinzulesen, zurückgewiesen werden (in diese Richtung geht auch der Kammerbeschluss vom 17. Februar 2000 - 2 BvR 1210/98 - Alcan -, NJW 2000, 2015 ff.). Vielmehr verdeutlichen diese Entscheidungen auf diskrete, aber gleichwohl unmissverständliche Weise, dass trotz aller Kritik an der Vertragsgestaltung der Gemeinschaftsverträge und der Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, vor allem bei dessen Verständnis als "Motor der europäischen Integration", es im Interesse der Verlässlichkeit, der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit im internationalen Rechtsverkehr, so auch vor Gründung eines europäischen Bundesstaates mit einheitlicher Staatsgewalt, es unabdingbar ist, sich des herkömmlichen Instrumentariums und der anerkannten Standards bezüglich des Abschlusses und der Auslegung supranationaler Verträge zu befleißigen. Wem das

unbequem ist und wer sich als Vertragspartner eingeengt fühlt, ist aufgerufen, sich vor Abschluss eines supranationalen Vertrages zu Wort zu melden und sich einer entsprechenden vertraglichen Bindung zu enthalten. Daraus folgen auch Anforderungen für das nationale Vorlageverfahren an den Europäischen Gerichtshof von der nationalen Ebene her.

4. Das Bundesverfassungsgericht behandelt das Verhältnis von nationalen Gerichten und Europäischem Gerichtshof im Zusammenhang mit Vorabentscheidungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Garantie des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Es hat in der Ausgangsentscheidung in BVerfGE 82, 159 <192 ff.> im hier maßgeblichen Leitsatz Nr. 3 ausgeführt:

"Die Nichteinleitung eines Vorlageverfahrens nach Art. 177 EWGV verletzt die Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), wenn ein letztinstanzliches Hauptsachegericht eine Vorlage trotz der seiner Auffassung nach bestehenden Entscheidungserheblichkeit einer zweifelhaften gemeinschaftsrechtlichen Frage überhaupt nicht in Erwägung zieht, es in seiner Entscheidung bewusst von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu entscheidungserheblichen Fragen abweicht oder wenn das Gericht trotz Fehlens oder nicht abschließender Aussagen einer Rechtspre-

chung des Europäischen Gerichtshofs zu entscheidungserheblichen Fragen seine Entscheidung auf eine europarechtliche Auffassung stützt, obwohl mögliche Gegenauffassungen eindeutig vorzuziehen sind.“

Diese Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts, mit der es ungeschriebene Merkmale in die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gleichsam in die Vertragsregelungen hineinliest, ist bemerkenswert. Insoweit enthalten die Vertragsregelungen beginnend mit Art. 177 über Art. 234 bis zur Art. III-274 gleichsam Generalklauseln, die keinerlei Konturen aufweisen. Je nach dem Maß der gemeinschaftsfreundlichen Haltung eines nationalen Verfassungsgerichts kann es innerhalb einer von ihm ausschließlich und allein zu definierenden Bandbreite eine Verletzung der Vorlagepflicht bejahen. Es kann aber auch die Vorlagepflicht und damit den Transport eines Teils des Gemeinschaftsrechts in das nationale Recht verhindern.

Im konstruktiven Gegensatz zwischen der gemeinschaftsrechtlichen Regelung und etwa Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG besteht zudem jedenfalls für Instanzgerichte keine Bindung, wenn der Rechtsweg weiterhin dem Grunde nach eröffnet ist. Das ist merkwürdig und zeigt die Zwiespältigkeit. Im Bereich der Rechtsprechung, die immer gegenüber dem einzelnen Menschen – auch einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts – wirkt, sind solche Regelungen verhängnisvoll; denn sie dienen nicht der Rechtssicherheit. Es fehlen in den entsprechenden Regelungen der Gemeinschaftsverträge Voraussetzungen, bei deren Vorliegen zwingend der Europäische Gerichtshof angerufen werden muss. Das wäre aber im Interesse der Rechtssi-

cherheit für die Auslegung der Verträge unabdingbar. Es verbleibt vor diesem Hintergrund im Belieben eines jeden nationalen Verfassungsgerichts oder an seiner Stelle des zuständigen obersten Fachgerichts, bei Unterlassen einer Vorlage die Kriterien zu bestimmen, nach denen eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof unumgänglich gewesen wäre. Das hinter den Regelungen über die Vorabentscheidung liegende Vorhaben ist schon von daher äußerst prekär. Rechtssicherheit innerhalb der Gemeinschaft lässt sich auf dieser vagen Grundlage nicht erzielen.

Im Folgenden möchte ich Ihnen hierzu einen Querschnitt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorstellen, der nicht von Ungefähr ausschließlich so genannte Kammerentscheidungen umfasst.

Im Anschluss an die Solange-Rechtsprechung anerkennt das Bundesverfassungsgericht den Europäischen Gerichtshof als gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Damit liegt es auf der Linie seiner innerstaatlichen Rechtsprechung zu Vorlagepflichten an übergeordnete Gerichte im Interesse der Rechtssicherheit und – wenn verfassungsrechtliche Fragen inmitten stehen – an das Bundesverfassungsgericht selbst (BVerfGE 64, 1 <21>; 82, 159 <195 f.>; 96, 68 <77>). Auf dieser Linie liegen etwa folgende Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die von Kammern beider Senate gefasst worden sind.

a) Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Januar 2001 (1 BvR 1036/99, NJW 2001, S. 1267). Die Kammer erkannte eine Verletzung der Beschwerdeführerin wegen Entzugs des gesetzlichen Richters nach nationalem Verfas-

sungsrecht. Immerhin hob sie ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf. Die zugrunde liegende Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, ob das Bundesverwaltungsgericht verfassungsrechtlich verpflichtet war, dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Entscheidung vorzulegen, wie das Vollzeitfordernis für bestimmte Qualifizierungsabschnitte nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (Richtlinie 86/457/EWG, ABI Nr. L 267 vom 19.09.1986, S. 26) unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vom 9. Februar 1976 (RL 76/207/EWG, ABI Nr. L 39 vom 14.02.1976, S. 40) zu verstehen ist. Die maßgebliche Begründung des Kammer-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts geht dahin, dass das Bundesverwaltungsgericht als letztinstanzliches Fachgericht die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof aus zwei Gründen in offensichtlich unhaltbarer Weise gehandhabt habe. Zum einen habe es die von ihm selbst erkannte und aufgeworfene Problematik der Richtlinienkollision in einer im europäischen Rechtsraum nicht vertretbaren Weise, nämlich allein nach nationalen Maßstäben ohne jede Auseinandersetzung mit der europäischen Judikatur, beantwortet. Zum anderen habe es seine Vorlagepflicht grundsätzlich verkannt, soweit es nicht in Betracht gezogen habe, dass das Verbot der nicht gerechtfertigten Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten zum allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter gehöre, den alle Gemeinschaftsorgane zu beachten hätten.

b) Aus jüngster Zeit verdient ein Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts Aufmerksamkeit. Im Ausgangsrechtsstreit handelt es sich um einen Fall öffentlicher Auftragsvergabe und der Nachprüfung durch die staatlichen Behörden und Gerichte entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat im Beschluss vom 29. Juli 2004 (2 BvR 2248/03, NVwZ 2004, S. 1224 ff. = WM 2004, 1933 ff.) die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aufgehoben. Es ging um die Frage, welche Anforderungen an die Antragsbefugnis im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zu stellen sind. Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist der Umstand, dass sich die Kammer nicht allein auf den formalen Gesichtspunkt beschränkt, ob die Vorlageverpflichtung nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt sei. Es fließen vielmehr ganz deutlich materiell-rechtliche gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen ein. Die Kammer läßt hier zweifelsfrei die Gewährleistungen gemäß Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz) und die Vorlageverpflichtung gemäß Art. 234 EGV (national Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG – gesetzlicher Richter) durch Gemeinschaftsrecht nachhaltig auf.

c) Schon anhand dieser Entscheidung (wie auch an dem Kammerbeschluss Alcan, Bundesverfassungsgericht vom 17. Februar 2000, 2 BvR 1210/98, NJW 2000, S. 2015) wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht jedenfalls auf der Sekundärebene, d.h. Verhältnis der nationalen Fachgerichte zum Europäischen Gerichtshof, die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nicht relativiert, sondern vertragsgetreu bestätigt und etwaigen Ausweich- oder Umgehungsversuchen eine Absage erteilt. Es ist allerdings nicht Aufgabe eines nationa-

len Verfassungsgerichts, bei Aufgabe oder Preisgabe der nationalen Souveränität den über den Vertrag eingegangenen nationalen Verpflichtungen aufzuhelfen. Ganz im Gegenteil. Es ist eher die Aufgabe eines nationalen Verfassungsgerichts, bei offensichtlichen Lücken gegenzusteuern und diese offen anzusprechen. Das habe ich vorstehend getan und wiederholt die Einrichtung eines Kompetenzkonfliktgerichts angemahnt.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht über Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ein diskretes Steuerungsinstrument – wenn auch völkervertragsrechtlich nicht frei von Bedenken – neben dem „ausbrechenden Rechtsakt“ sich eine Reservezuständigkeit bis zur Einrichtung eines Kompetenzkonfliktgerichts zu erhalten. Die Gegner eines solchen tun sich und dem europäischen Gedanken keinerlei Gefallen, wenn sie an dessen Ablehnung festhalten. Alle am europäischen Integrationsprozess Beteiligten müssen sich unvoreingenommen und offen der Diskussion und der Frage stellen, wie 25 Rechtssysteme mit dem Gemeinschaftsrecht reibungslos verwoben werden können. Der Nachweis, dass dies ohne Kompetenzkonfliktgericht gelingen werde, ist allein nach den zurückliegenden Erfahrungen bisher nicht gelungen.

Insgesamt kann für das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden, dass es in seiner neueren Rechtsprechung, sowohl in der des Senats als auch in der der zuständigen Kammer, äußerst gemeinschaftsrechtsfreundlich judiziert und jedwede Versuche, das Gemeinschaftsrecht und die integrationsfreundliche Bewegung zu unterlaufen, nicht gutheißt. Andererseits darf daraus nicht geschlossen werden, dass das Bundesverfassungsgericht nicht mehr wachsam wäre und

vor etwaigen Entwicklungen unterhalb des Grundgesetzes oder am Grundgesetz vorbei, die geeignet sind, ohne Rücksicht auf Art. 79 Abs. 3 GG und Art. 146 GG neue Wege zu beschreiten, die Augen verschließen würde. Das Vorabentscheidungsverfahren nach den Europäischen Verträgen hat nach allem eine weit über die unmittelbare Rechtsprechungstätigkeit der nationalen Gerichte, der nationalen Verfassungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs hinausgehende Dimension. Nach der jahrzehntelangen Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist auch weiterhin freundliche Wachsamkeit nicht unangebracht.

Wesentlicher Inhalt der Antworten von Richter des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Siegfried Broß in der Diskussion am 3. Dezember 2004

1. Zum Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04 - Görgülü

Bei der Betrachtung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Europäischen Gemeinschaftsrechts und demgemäß der Stellung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Straßburg und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg ist darauf zu achten, dass insoweit keine Identität besteht. Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle

sind in Deutschland von der Völkerrechtsebene durch das Zustimmungsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes in deutsches Recht übergeleitet worden. Das deutsche Zustimmungsgesetz hat der Konvention den Rang eines deutschen Gesetzes auf der Gesetzesebene unterhalb der Verfassung zugewiesen. Dieser Umstand rührt daher, dass die Konvention selbst es den Vertragsstaaten, die im Übrigen nicht identisch sind mit den Vertragsstaaten der Gemeinschaftsverträge, überlässt, welchen nationalen Rang ein jeder Vertragsstaat der Konvention zuweist. Es wäre auch denkbar, dass ein Vertragsstaat die Konvention mit Verfassungsrang auf nationaler Ebene ausstattet. Das ist aber - wie vorstehend näher erläutert - in Deutschland nicht geschehen.

Was nun den angesprochenen Rechtsstreit "Görgülü" im Einzelnen betrifft, so muss man stets die Ausgangslage im Auge behalten, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ihrem Inhalt nach verstehen zu können und vor allem, um zu erkennen, dass sich diese nicht gegen den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg richtet. Die Ausgangslage war die, dass - die familienrechtlichen Einzelheiten außen vorgelassen - eine Mutter, die unverehelicht ein Kind geboren hatte, dieses zur Adoption freigab. Es lebte seit wenigen Tagen nach der Geburt bei denselben Pflegeeltern, die sich um die Adoption des Kindes bemühten. Der leibliche Vater des Kindes war zunächst unbekannt; er wurde von der Mutter verschwiegen. Er bekam nach einiger Zeit Kenntnis von der Geburt des Kindes und bemühte sich wegen dessen Freigabe zur Adoption nunmehr um das Umgangsrecht und die Adoption in seine neu gegründete Familie. In einem ersten Rechtsstreit unterlag er. Seine Verfassungsbeschwerde wurde ohne Begründung durch eine Kammer des Ersten Senats des Bundesver-

fassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen. Unerheblich ist insoweit, dass es sich um eine deutsche Mutter und einen ausländischen Vater handelt; denn der gesamte rechtserhebliche Sachverhalt wurde von den Gerichten zutreffend ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt, weil kein Bezug in das Rechtssystem eines anderen Landes zu erkennen war. Der gleiche Sachverhalt hätte sich also auch zwischen einer deutschen Mutter und einem deutschen Vater mit vergleichbaren Entscheidungen der Gerichte zutragen können.

Da der Menschenrechtsgerichtshof die dem nichtehelichen Vater negativen Entscheidungen der Gerichte beanstandete (wegen Verstoßes gegen Art. 8 EMRK), kam es zu einem neuen Rechtsstreit um die Stellung des nichtehelichen Vaters. Das zunächst in erster Instanz zuständige Amtsgericht meinte, der Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs ohne weitere Prüfung und Abwägung folgen zu müssen. Das übergeordnete Oberlandesgericht vertrat genau den gegenteiligen Standpunkt dahingehend, dass eine Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs nicht Gerichte und Behörden, sondern allein den jeweiligen Vertragsstaat binden könne. Der nichteheliche Vater unterlag deshalb erneut.

Das Bundesverfassungsgericht war wegen dieser beiden genau gegensätzlichen Gerichtsentscheidungen gehalten, den Rang der Konvention und die Bedeutung einer Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs für die nationalen Behörden und Gerichte festzulegen. Hierbei bedarf besonderer Betonung, dass nach Art. 20 Abs. 3 GG die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Demgemäß sind für die Entscheidung nach nationalem Recht nicht nur die Konvention und der Ausspruch des Men-

schenrechtsgerichtshofs einschlägig, sondern weitere Bestimmungen des Familienrechts nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es geht bei einer Entscheidung, wer das Sorgerecht für ein Kind bekommt, ob es von einer bestimmten Person adoptiert werden darf, wer mit ihm Umgang pflegen darf und in welchem Umfang, einer umfassenden Zusammenstellung von Gesichtspunkten, deren Gewichtung und deren Abwägung gegeneinander. Im Zentrum all dieser wertenden Erkenntnisse steht das "Kindeswohl".

Da die Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofs keinen höheren Rang beanspruchen können als die Konvention selbst (namentlich keinen Verfassungsrang), ergibt sich zwangsläufig, dass weder die Entscheidung des Amtsgerichts mit der strikten Befolgung noch die des Oberlandesgerichts mit der strikten Nichtbefolgung vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsgemäß sein können. Das Bundesverfassungsgericht hat sonach lediglich klargestellt, wie die Einbindung der Konvention und der Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofs in Deutschland im Rahmen konkreter Rechtsstreitigkeiten vorzunehmen ist. Sie sind ein wichtiger, allerdings nicht der allein ausschlaggebende Gesichtspunkt für Behörden und Gerichte. Sie verdrängen die nationale Teilrechtsordnung nicht. Hierin liegt der maßgebliche Unterschied zum Europäischen Gemeinschaftsrecht, das im Umfang der übertragenen Zuständigkeit die korrespondierende nationale Teilrechtsordnung ersetzt und an deren Stelle tritt. Entgegenstehendes nationales Recht gibt es insoweit nicht mehr.

2. Ich habe die Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts aus dem Grund seit Anbeginn etwa Mitte der 60er-Jahre des vorigen Jahrhunderts nachgezeichnet, weil Deutschland - etwa im Ge-

gensatz zu Österreich, zu dessen Rechtslage Herr Präsident Professor Korinek heute Vormittag Stellung genommen hat - Mitglied von Anfang an ist und nicht wie etwa Österreich erst seit zehn Jahren. Im Hinblick darauf hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Jahrzehnte hinweg auch eine Entwicklung durchgemacht und einige der früheren Erkenntnisse sind deshalb nur noch zum Teil von aktueller Bedeutung. Nur kann man den jetzt erreichten Stand der Rechtsprechung nicht verstehen, wenn man nicht die gesamte Rechtsprechungslinie überblickt. Da Ihr Land nun noch fast ganz am Anfang mit Erfahrungen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht steht, meine ich, dass ein solcher Überblick vielleicht hilfreich sein kann, das gegenseitige Verständnis von der nationalen Ebene zur Gemeinschaftsebene zu befördern.

Ich bin dafür dankbar, dass heute Vormittag die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Dienst von Frauen an der Waffe in den Streitkräften und der Sturm der Entrüstung in Teilen in Deutschland angesprochen worden ist. Ich habe mich weder an dieser Entrüstung noch an einer Kritik am Europäischen Gerichtshof beteiligt. Allerdings habe ich mich einer Unterlassung schuldig gemacht. Ich hätte im Zusammenhang mit meiner Kritik am Verhalten von Vertragspartnern darauf hinweisen müssen, dass gerade dies ein Paradebeispiel dafür ist, wie man sich als Vertragspartner nicht verhalten darf. Schon mit der Zustimmung zu Richtlinien obliegt es jedem Vertragspartner, aus seiner nationalen Sicht abzuschätzen und die übrigen Vertragsstaaten darauf aufmerksam zu machen, dass er sich in dieser oder jener Hinsicht einer Zustimmung enthalten und eine Richtlinie ablehnen muss, weil sie zu Kollisionen mit nationalem Verfassungsrecht führen wird. Stimmt ein Vertragsstaat zu, obwohl er er-

kennen muss, dass im Falle des Streits auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts eine Verfassungsänderung erforderlich würde, so ist dies grob fahrlässig. Aus diesem Grunde verfechte ich mit großem Nachdruck die Position, dass Zweifelsfragen oder bestehende Lücken im Vertrag selbst und vor dem Eingehen von Bindungen etwa über die Zustimmung zu Verordnungen und Richtlinien geklärt werden müssen. Nachträgliche Umgehungs- oder Vermeidungsstrategien können nicht gutgeheißen werden. Sie sehen also, dass ich in diesem Komplex völlig auf der Gemeinschaftsseite stehe.

Allerdings haben wir noch andere merkwürdige Vorgänge, die in den Zusammenhang gehören, dass Gerichte und Behörden das Gemeinschaftsrecht zu unterlaufen beabsichtigen oder es unbewusst in Misskredit bringen. Ich hatte darauf hingewiesen, dass nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 85, 191 Vorlagen von Gerichten an das Bundesverfassungsgericht von vornherein unzulässig sind, wenn in Bezug auf das vorgelegte Gesetz fest steht, dass es auf Grund entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts nicht angewandt werden darf. Es fehlt dann an der Entscheidungserheblichkeit. Auch durch diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Position des Gemeinschaftsrechts und des Europäischen Gerichtshofs nachhaltig gestärkt. Das Gleiche gilt für die erwähnte Entscheidung in BVerfGE 102, 147 zur Bananenmarktordnung. Allerdings gehört in diesen Zusammenhang ein Aspekt, den ich auf Grund der Diskussion doch noch einführen möchte. In einem Rechtsstreit um die Zulässigkeit staatlicher finanzieller Zuwendungen an ein Industrieunternehmen hatte der Europäische Gerichtshof dies für unzulässig erklärt und die Rückforderung unabhängig davon angemahnt, ob die Frist hierfür nach innerstaatlichem Recht noch offen stehe. Das Bun-

desverwaltungsgericht hatte als oberste Instanz im Rechtszug eine entsprechende Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gefertigt. Zurückhaltend ausgedrückt, war eine solche Vorlage nicht sehr nahe liegend; denn die Akten hatten ausgewiesen, dass ein kollusives Zusammenwirken zwischen den handelnden Behörden und dem Unternehmen zumindest nicht sehr fern lag. Bei einem solchen, das in den Instanzen bei Zweifeln hierüber hätte von Amts wegen festgestellt werden müssen, lief nach damaligen Recht eine 30-jährige Verjährungsfrist, zumal auch Straftatbestände berührt sein können. Die Frage einer wesentlich kürzeren Verjährungsfrist für eine Rückforderung nach nationalem Recht hat sich so, wie sie dann zum Gegenstand einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gemacht wurde, jedenfalls nicht aufgedrängt.

Zum Sachverhalt betreffend den Beschluss zur Bananenmarktordnung ist nachzutragen, dass das vorlegende Gericht außer Acht gelassen hatte, dass zahlreiche Investitionen, die das Gericht durch Grundrechte geschützt wissen wollte, in der Zeit der "Krise", das heißt im Laufe der Diskussion über eine Neuordnung des Bananenmarkts getätigt worden waren, so dass nach innerstaatlichem deutschen Recht eine gesicherte Rechtsposition über Vertrauensschutz - öffentlich-rechtliche Gestattungen lagen ohnehin nicht vor - nicht entstehen konnte. Die Vorlage des Gerichts an das Bundesverfassungsgericht mit Kritik am Gemeinschaftsrecht war vor diesem Hintergrund darauf angelegt, dieses im Ansehen und bezüglich seiner Akzeptanz zu schwächen. Die deutliche Antwort des Bundesverfassungsgerichts in diesem wie auch über die Kammer in dem zuvor geschilderten Fall sollte über die entschiedenen Fälle hinaus Anlass sein, vom jeweiligen nationalen Verfassungsgericht her auch zu beobachten, ob das Ge-

meinschaftsrecht in der Rechtsprechung der Fachgerichte auf die gebotene Akzeptanz stößt oder es Versuche gibt, dieses zu unterlaufen. Solchen muss ein nationales Verfassungsgericht mit der gebotenen Deutlichkeit entgegen treten.

3. Zum Problem einer eigenständigen Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts möchte ich ergänzend noch Folgendes ausführen:

a) Ich habe in meinem Vortrag näher dargelegt, dass es nur höchst ausnahmsweise zu einer Vorlage des Bundesverfassungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof kommen könnte, so vor allem wenn es in erster und letzter Instanz für die Entscheidung eines Verfassungsrechtsstreits zuständig ist. Dazu habe ich auf ein Beispiel in unserer ersten Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschland hingewiesen. Es wäre auch denkbar, dass solche Fragen in Rechtsstreitigkeiten über abstrakte Normenkontrollen auftreten könnten. Sie sind aber höchst unwahrscheinlich und das aus folgenden Gründen: Abstrakte Normenkontrollen können auch als Organ- oder Bund-Länder-Streitigkeiten geführt werden, wenn es etwa um die Frage der Gesetzgebungszuständigkeit (Bund oder Länder) oder die Frage der Zustimmungspflichtigkeit durch den Bundesrat wegen Regelungen für den Verwaltungsbereich (hierzu Art. 83 ff. GG) geht. Gemeinschaftsrecht ist hier ersichtlich nicht angesprochen. Anders könnte es sein, wenn es sich um abstrakte Normenkontrollen handelt und zugleich ein Verstoß gegen materielle Grundrechte unserer Verfassung geltend gemacht wird. So zum Beispiel beim Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 98, 265) oder bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit des "großen Lauschangriffs"

(BVerfGE 109, 279). Nur müssen wir sehen, dass bisher insoweit weder ein Grundrechtskatalog mit Verfassungsrang auf Gemeinschaftsebene besteht noch dass die Gemeinschaft in diesen Bereichen Zuständigkeiten hat. Die Frage einer Vorlage des Bundesverfassungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof stellt sich sonach auch hier nicht.

Bei konkreten Normenkontrollen kann die Frage von vornherein für einen großen Bereich schon deshalb nicht eröffnet sein, weil - darauf habe ich verwiesen - eine Vorlage durch Gerichte immer unzulässig ist, wenn das Gesetz wegen entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts überhaupt nicht angewendet werden darf. Im Übrigen bildet die Entscheidung zur Bananenmarktordnung eine weitere Hürde, besser gesagt eine Sperre, weil das vorlegende Gericht bei der Frage von Grundrechtsverletzungen darlegen müsste, dass der gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsstandard unter den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegten gemeinschaftsrechtlichen Gehalt (vgl. vor allem Solange II) abgesunken ist.

b) Von daher habe ich schon Bedenken, ob auch unter diesen Aspekten - unabhängig von den im Vortrag referierten - überhaupt eine Vorlagefähigkeit außerhalb der erwähnten ganz engen Ausnahme denkbar ist. Allerdings möchte ich mich hiergegen auch nicht wehren, weil sie praktisch unerheblich ist. Im Übrigen kann sich die Vorlagepflicht auch bei der Prüfung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, ob ein zur Vorlage verpflichtetes Gericht eine solche an den Europäischen Gerichtshof unterlassen hat, stellen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, darauf möchte ich noch einmal mit allem Nachdruck hinweisen, nicht über Gemeinschaftsrecht. Es ist also unerheblich, ob die

Auffassung des Fachgerichts, dessen Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde angefochten wird, weil es in verfassungswidriger Weise eine Vorlageverpflichtung nach Gemeinschaftsrecht verletzt habe, zutrifft. Das Bundesverfassungsgericht ist ja gerade gehindert, Gemeinschaftsrecht als Prüfungsmaßstab für irgendeine eigene Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Prüfung des Bundesverfassungsgerichts setzt gleichsam im Vorfeld an. Vor allem dies macht die Entscheidung im 82. Band deutlich. Es geht darum, ob ein Gericht sein Beurteilungsermessen verletzt hat. Das heißt, wenn Zweifelsfragen über die Gültigkeit oder Auslegung von Gemeinschaftsrecht in einem Rechtsstreit thematisiert werden, wie konkret solche Zweifelsfragen und mit welcher Substanz im Raume stehen. Wenn der Europäische Gerichtshof über die Frage der Gültigkeit einer Richtlinie schon entschieden hat, sind alle nationalen Gerichte der Vertragsstaaten hieran auch dann gebunden, wenn der Rechtsstreit nicht aus dem jeweiligen Vertragsstaat an den Gerichtshof herangetragen wurde. Das ist ganz einfach die übergreifende Bindungswirkung von Entscheidungen entsprechend der von Revisionsgerichten über die Auslegung von Rechtsvorschriften. Diese Bindungswirkung dient der Rechtssicherheit innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung, hier der gesamten Gemeinschaftsrechtsordnung und nicht nur des Teils bezüglich eines Vertragsstaates. Aus diesem Grunde habe ich auch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, die vom Bundesverfassungsgericht wegen Missachtung eines Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der Umsatzsteuerrichtlinie zu Recht beanstandet wurde, nicht erwähnt. Solche Begebenheiten gehören der Vergangenheit an und man sollte an sie auch nicht mehr erinnern.

Bei Zweifeln über die Auslegung von Gemeinschaftsrecht kommt es nicht nur auf die Meinung von Gerichten, sondern auch auf ernsthaft in der Literatur vertretene Meinungen an. Ein Gericht ist deshalb auch gehalten, zu prüfen ob die eine oder andere Auffassung von interessierter Seite gezielt wegen anhängiger Rechtsstreitigkeiten gleichsam auf den Markt gebracht wird. Das Bundesverfassungsgericht prüft deshalb entsprechend dem referierten Leitsatz in Band 82, wie dicht gleichsam der Diskussionsstand bezüglich der Auslegung ist. Es entscheidet nicht, welche der vertretenen Meinungen die nächstliegende oder am ehesten zutreffende sein könnte. Vielmehr befindet es, dass bei der von ihm dann festgestellten Ausgangslage eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof angezeigt war, weil es nicht mehr im Rahmen des Beurteilungsermessens des nationalen Gerichts gelegen hat, gleichsam die Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift eigenständig vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht bejaht also hier keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, sondern einen Verstoß gegen nationales Verfassungsrecht. Aus diesem Grunde habe ich auch auf andere Vorlageverpflichtungen innerhalb unserer nationalen Rechtsordnung sowohl auf Verfassungsebene als auch auf unterverfassungsrechtlicher Ebene hingewiesen. Da das Bundesverfassungsgericht eben nicht die Gemeinschaftsrechtsfrage löst und beantwortet, ist es auch nicht gehalten, an den Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Es formuliert auch keine Vorlagefrage für das von ihm beanstandete Gericht. Dies muss die Vorlagefragen selbst ausarbeiten und es könnte sogar sein, dass auf dieses Vorlageverfahren hin der Europäische Gerichtshof die Auffassung des vorlegenden Gerichts letztlich bestätigt. Das ist aber für den Verfassungsverstoß auf nationaler Ebene unerheblich. Anders gewendet: Die Tatbestandsmerkmale des Art.

177 und des Art. 234 der Gemeinschaftsverträge werden vom Bundesverfassungsgericht anhand der Rechtsprechung nach Maßgabe der Entscheidung im 82. Band in das nationale Recht als Vorfrage der Prüfung übersetzt, ob ein nationales Gericht sein Beurteilungsermessens überschritten und durch Unterlassen der Vorlage einer Partei in einem nationalen Rechtsstreit den gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entzogen hat. Nach der genannten Rechtsprechung ist der Europäische Gerichtshof gesetzlicher Richter im Sinne der Vorschrift des nationalen Verfassungsrechts.

4. Abschließend möchte ich zur Frage Vorlagefähigkeit und Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof noch darauf hinweisen, dass nach dem deutschen System das Bundesverfassungsgericht abschließende Entscheidungen nur in den Fällen trifft, in denen es originär und allein für die Entscheidung berufen ist. Wenn ein Instanzenzug vorgeschaltet ist und das ist bei der Verfassungsbeschwerde regelmäßig der Fall, weil sie grundsätzlich nur subsidiär nach Durchlaufen des fachgerichtlichen Instanzenzuges eröffnet ist, besteht auch keine Notwendigkeit, die Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof auszudehnen. Konstruktiv geht die Lösung folgerichtig dahingehend auf, dass - soweit erforderlich - das Fachgericht nach Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Bundesverfassungsgericht selbst die Vorlage fertigen muss.